



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2021

Gemäß § 22 Abs. 3 KAGO werden die Verfahren für das Jahr 2021 zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wie folgt verteilt:

I. Register

1. Die neu eingehenden Revisionsverfahren erhalten ein Aktenzeichen nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Das Aktenzeichen besteht aus dem Buchstaben M für MAVO-Angelegenheiten sowie K für KODA-Angelegenheiten, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage. Bei gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei (Antragsgegner) erster Instanz.
2. Verfahren, die als Gegenstand die Nichtzulassung einer Revision haben, sind gemäß Ziffer 1 einzutragen. Bei Zulassung der Revision werden sie unter demselben Aktenzeichen fortgeführt.
3. Verfahrensbeschwerden nach § 55 KAGO erhalten ein Aktenzeichen mit dem Buchstaben B. Sie werden getrennt in einem eigenen Register geführt.

II. Zuständigkeit

1. Der Präsident ist zuständig für die im Revisionsregister geführten Verfahren mit den Endziffern 1,2,4,5,7,8,0 der laufenden Nummer, der Vizepräsident für die Verfahren mit den Endziffern 3,6 und 9.
2. Liegen in einem Rechtsstreit mehrere noch nicht erledigte Revisionen gegen dasselbe Urteil vor, so ist dafür derjenige zuständig, bei dem die erste Revision eingegangen ist. Gleiches gilt für mehrere noch nicht erledigte Nichtzulassungsbeschwerden.
3. Für die Verfahrensbeschwerden nach § 55 KAGO ist der Präsident zuständig.
4. Präsident und Vizepräsident vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.



III. Parallelität

1. Mehrere gleichzeitig anhängige selbstständige Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt, die denselben Dienstnehmer, Dienstgeber oder Verfahrensbeteiligten betreffen, gehen nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten in die Zuständigkeit dessen über, der für die zuerst eingetragene Sache zuständig ist.

2. Ein im Wesentlichen gleicher Sachverhalt ist in der Regel anzunehmen, wenn die Verfahren
 - die Auslegung und/oder Anwendbarkeit derselben Bestimmung in der Grundordnung, in der Mitarbeitervertretungsordnung oder einer anderen kirchlichen Ordnung, in einem Tarifvertrag, in einer Dienstvereinbarung, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Allgemeinen Vertragsrichtlinien, oder
 - die Wirksamkeit einer Maßnahme auf Grund eines einheitlichen Lebenssachverhaltszum Gegenstand haben.

Bonn, den 17.12.2020

gez.
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb
Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs